

KFZ-HAFTPFLICHT

BESONDERE BEDINGUNG KH034

SCHADENERSATZBEITRAG

Dem Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag liegt ein begünstigter Tarif zugrunde.

Für Versicherungsfälle, für die der Versicherer eine Entschädigungsleistung zu seinen Lasten erbracht hat, ist dem Versicherer der von ihm bezahlte Betrag, höchstens jedoch ein Schadenersatzbeitrag im Sinne des § 12 KHVG in Höhe von 30 % einer Jahresbruttoprämie für jeden Versicherungsfall zu entrichten.

Leistungen, die ausschließlich auf Grund von Teilungsabkommen von Versicherern untereinander bzw. zwischen solchen und Sozialversicherungsträgern erbracht wurden, werden hiebei nicht berücksichtigt.

Der Schadenersatzbeitrag wird auf Grund einer entsprechenden Leistung des Versicherers innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung fällig.